Kinder- und Jugendschutzkonzept des FC 1934 e.V. Wiesbaden-Bierstadt

1. Leitbild, Haltung und Maßstab

Der FC 1934 e.V. Wiesbaden-Bierstadt (**im Folgenden nur: FC34**) definiert sich selbst als „Wohlfühlverein“ und wird von den eigenen Spielerinnen und Spielern, Trainerinnen und Trainern, Mitgliederinnen und Mitgliedern sowie anderen Vereinen seit jeher so wahrgenommen. Sich-Wohlfühlen bedeutet, gerade für Kinder und Jugendliche, sich sorgenfrei, frei und unbeschwert entfalten zu können, lernen und wachsen zu können, Spaß an Bewegung und am gemeinsamen Fußballsport mit Freunden des gleichen Alters zu haben und Teil einer Gemeinschaft zu sein. Der FC34 erkennt zugleich seine große Verantwortung gegenüber den Kindern und Jugendlichen, dass sie in seinem Einflussbereich **nicht** Gefährdungen und Grenzverletzungen durch Worte oder Taten ausgesetzt werden, sei es durch Beleidigungen, Bedrohungen und Gewalt jeder Art, etwa sexualisierter, körperlicher oder psychischer Natur. Das folgende Schutzkonzept definiert unser Leitbild und unsere unverrückbare Haltung aus Achtsamkeit, Prävention und konsequentem Handeln im Fall von solchen Gefährdungen und Grenzverletzungen, wobei zugleich Denunziationen von einzelnen Personen oder Gruppen hiervon streng

abzugrenzen sind. Zugleich ist sich der FC34 bewusst, dass nicht alle Gefahren und Grenzverletzungen vermeidbar und verhinderbar sind. Das Konzept dient dennoch als Leitfaden des Hinsehens und des Handelns gegenüber (potentiellen) Täterinnen und Tätern und ihren Taten oder Vorstufen davon.

2. Kinder und Jugendliche als Schutzgut des Vereins

Zu den potentiellen Opfern, zugleich also jenen, denen das Schutzkonzept des FC34 allein dient, gehören Kinder und Jugendliche jeden Alters und jeden Geschlechts. Die Umsetzung des Konzepts differenziert zwischen den Kindern und Jugendlichen grundsätzlich nicht, nur die Schutzmaßnahmen (siehe unten) zielen teilweise auf unterschiedliche Altersgruppen, gerade wenn es um digitale Gewalt bzw. Grenzverletzungen im digitalen Raum (z.B. bei Social Media) geht. Zugleich wird vom Konzept in den Blick genommen, dass gefährdete oder gar bereits verletzte Kinder und Jugendliche mit solchen Grenzverletzungen und Taten über die eigentliche Verletzung hinaus überfordert sind, sich meist nicht selbst zu helfen wissen – oder sich nicht trauen, nach Hilfe zu fragen, keinen Ansprechpartner in und neben dem Verein wissen bis hin dazu, einen „Fehler“ bei sich suchen. Dies vergrößert und verstärkt die Gefahr, Opfer zu werden oder gar zu bleiben.

3. Risikoanalyse - Definitionen von Gefährdungen und Grenzverletzungen

Um Prävention überhaupt leben zu können und im Falle von drohenden oder eingetretenen Gefährdungen oder gar Grenzverletzungen handeln zu können, bedarf es vorab der klaren Definition und des Herausarbeitens von diesen Gefährdungen und

Grenzüberschreitungen. Nur dadurch entsteht ein Bewusstsein für diejenigen, die im Einflussbereich dieses Schutzkonzeptes mit Kindern und Jugendlichen zusammen sind, ob auf oder neben dem Platz, persönlich oder „digital“. Zugleich sind die Definitionen bereits für sich Grenzziehungen für das eigene Handeln oder Nichthandeln.

a. Gefahren durch äußere Einflüsse – Wetter

Fußballsport betreiben wir die allermeiste Zeit des Jahres draußen auf dem Sportplatz – eigentlich jahreszeitenunabhängig. Zugleich können auch in diesem von Menschen nicht beeinflussbaren Bereich Gefahren entstehen, die wiederum mit den Verantwortlichen zu tun haben – wenn sie handeln bzw. pflichtwidrig nicht handeln. Aus diesem Grund sind auch diese Einflüsse Gefahren bzw. können zu Gefahren werden – etwa durch Hitze, Kälte, Gewitter/Sturm.

1) Hitze

Kinder und auch Jugendliche gehören zu den vulnerablen Gruppen, wenn es um Hitze geht. Gerade im Sommer bei heißen Temperaturen und direkter Sonneneinstrahlung auf den Körper und den Kopf drohen direkte und unmittelbare nachteilige Folgen – von Kreislaufproblemen, Kopfschmerzen bis hin zu Übelkeit und Bewusstlosigkeit - altersunabhängig. Hinzu kommt, dass die Kinder und Jugendlichen zu Tageszeiten trainieren oder spielen, an denen es besonders heiß ist und das Sportfeld keinen (!) Schatten bieten kann.

2) Kälte

Neben der Hitze kann auch Kälte, gerade in Verbindung mit Nässe, zu einer Gefahr werden, etwa durch Erfrierungen oder – gerade in Verbindung mit unangepasster Kleidung – entstehenden Erkältungen.

Bei Schnee und Eis ist zudem auch der Weg zum Training/Spiel gefährlich, zugleich aber auch das Training/Spiel aufgrund erhöhter Sturz- und damit verbundener Verletzungsgefahr.

3) Gewitter/Sturm

Während eines Sturms drohen Gefahren durch herab- oder umstürzende Gegenstände, um Bäume herum von Ästen oder umstürzenden Bäumen, ferner durch umherfliegende Gegenstände. Bei Gewitter droht die unmittelbare Gefahr eines Blitzeinschlages, ob in die Flutlichtmasten, umstehenden Gebäude, Bäume oder ggf. sogar die Personen auf dem Platz.

b. Grenzverletzungen/Gefahren durch Menschen

Neben den wie dargestellt als solchen nicht verhinderbaren Einflüssen von außen, denen aber durch Handeln/Nichthandeln entgegengetreten werden kann können Gefährdungen und Grenzverletzungen durch Menschen auch unmittelbar verursacht werden oder von ihnen ausgehen bzw. pflichtwidrig nicht verhindert werden. Dabei spielt es von der Gefahr bzw. den Gefährdungen zunächst aus Sicht der Kinder und Jugendlichen, den Opfern, durchaus eine Rolle, von wem die Tat, die drohende Tat oder die Gefährdung ausgeht (**siehe i.**) um was für eine Tat es sich handelt (**siehe ii.**) und wo die Gefährdung bzw. Grenzverletzung begangen wird (**siehe iii.**). Zugleich spielen die Handelnden und ihre Taten auch beim Schutzkonzept gegen die Gefährdungen bzw. Grenzverletzungen eine Rolle, sie definieren den Schutz als das Gegenteil davon.

i. (potentielle) Täter(innen)/Gefährder(innen)

Die Gruppe der potentiellen Gefährderinnen, Gefährder, Täterinnen und Täter ist breit, heterogen und kaum eingrenzbar, alters- und geschlechtsunabhängig, unabhängig auch von der Nähe zu den Kindern und Jugendlichen. Leider potentiell jede Situation im Zusammenhang mit dem Fußballsport auf und neben dem Platz kann durch solche Personen „genutzt“ werden, nicht selten entstehen Gefährdungen Grenzverletzungen sogar von der handelnden Person unbewusst, werden aber als Gefährdung oder Grenzverletzung von den Kindern oder Jugendlichen verstanden. Zu den zu betrachtenden Personen gehören also faktisch alle Personen, die in unmittelbarem oder mittelbarem Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen stehen.

1. Trainerinnen/Trainer/Betreuerinnen/Betreuerinnen/Betreuer

Die schrecklichen Nachrichten von Gewalt oder sexuellem Missbrauch von Trainerinnen und Trainern gegenüber Kindern durchdringen jeden durch Mark und Bein, der Kinder und Jugendliche trainiert oder betreut und stets ihr Bestes möchte, sie zu jeder Zeit schützen will. Man stellt sich sofort die Frage: „Warum hat das niemand bemerkt?!“ In diesem Zusammenhang ist sich der FC34 bewusst und hat es vor einigen Jahrzehnten bereits leider selbst erleben müssen, dass es die Trainerinnen und Trainer sind, die während der Trainings- und Spielzeiten unmittelbaren Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen haben und es – speziell in diesen Zeiten – kaum eine Kontrolle von Handlungen verbaler oder tatsächlicher Art gibt, weil jedenfalls in den älteren Jugendmannschaften (ab der E-Jugend) auch grundsätzlich keine Eltern mehr - jedenfalls beim Training - zuschauen. Die Grenzverletzungen bzw. Gefährdungen geschehen meist zunächst ungesehen und ungehört, die Handelnden gehen meist planvoll vor. Zugleich besteht bzw. sollte zwischen Trainerinnen und Trainern auf der

einen Seite und den Kindern und den Jugendlichen auf der anderen Seite eine Vertrauensebene beziehen. Diese kann Schutz gegen Taten und Gefahren, zugleich aber auch eine Gefahr darstellen bzw. – aus Tätersicht – als „Ermöglichung“ von Taten „dienen“. Das Vertrauen kann missbraucht werden.

2. Kinder/Jugendliche des FC34/anderer Vereine

Wo Kinder und Jugendliche aufeinandertreffen gibt es nicht nur Freundschaft, sondern auch Feindschaften, Missgunst, Gewalt, Mobbing etc. Kinder und Jugendliche der eigenen Mannschaft, des eigenen Vereins oder auch anderer Vereine können nicht nur Opfer, sondern auch Täterin oder Täter sein. Kinder und Jugendliche können selbst die unten beschriebenen Grenzverletzungen begehen oder Gefährdungen verursachen oder sogar – noch gefährlicher – in Gruppen gegen eine oder mehrere Opfer.

Andererseits ist in diesem Zusammenhang aus Sicht des Vereins eine „Verantwortlichkeitsgrenze“ zu ziehen. Was die Kinder und Jugendlichen außerhalb des Fußballplatzes bzw. der Kontaktaufnahme auf und neben dem Platz miteinander machen oder nicht machen, ist zunächst „Privatsache“ und entzieht sich zunächst dem Einfluss- und auch Verantwortungsbereich des FC34. Verfehlungen von Kindern und Jugendlichen des Vereins im Verhältnis zu anderen, die nicht auf dem Platz oder im Zusammenhang mit dem Trainings- oder Spielbetrieb begangen werden sind daher grundsätzlich **nicht** Teil dieses Schutzkonzeptes.

3. Eltern/Sorgeberechtigte der eigenen oder anderer Kinder

Der Einflussbereich des FC34 ist insoweit klar auf den Trainings- und Spielbetrieb begrenzt, den Zusammenhang mit dem Verein. Für das Handeln/Nichthandeln außerhalb des Sportplatzes bzw. außerhalb eines Zusammenhangs mit dem Trainings- und Spielbetrieb gilt wie bei den Verfehlungen bzw. Gefährdungen von Kindern untereinander, dass diese grundsätzlich nicht in den Einfluss- und Verantwortungsbereich des FC34 fallen und daher grundsätzlich keinen Eingang in das Schutzkonzept finden. Hier kann der Verein und können die handelnden Personen – siehe dazu unten – nur wachsam sein und ggf. an andere Schutzinstanzen Meldungen machen.

4. (externe) Zuschauerinnen und Zuschauer

Auch Gefährdungen bzw. Grenzverletzungen, die von eigenen Zuschauerinnen und Zuschauern begrenzen sich auf den Spiel- und teilweise den Trainingsbetrieb.

ii. (potentielle) Taten / Gefährdungen

Um die zu schützenden Kinder und Jugendliche bzw. die einzelnen zu schützenden Situationen im Schutzkonzept zusammenzuführen und möglichst vielen Gefahren und Grenzverletzungen wirksam bereits präventiv begegnen zu können, sind auch die potentiellen Taten und Gefährdungen im Rahmen der Gefährdungsanalyse in den Blick zu nehmen, ebenso die potentiellen Tatorte (zu den Einschränkungen, siehe bereits teilweise oben).

1. Taten/Gefährdungen durch Worte

Unmittelbare Verletzungen durch Worte sind sehr vielfältig denkbar, von einfachen und spontanen oder gezielten Beleidigungen und Bedrohungen aller Art bis hin zu (systematischem) Mobbing oder

Cybermobbing oder Erpressungen bzw. jeweils Anstiftungen zu diesen Taten.

2. Taten/Gefährdungen durch Handlung/Duldung/Unterlassung

Neben den Verletzungen und Gefährdungen durch Worte stehen – vom Schutzkonzept zentral in den Blick genommen - Handlungen, Duldungen und Unterlassungen in Form von unerwünschten Berührungen bis hin zu Gewaltausübung aller Art und sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen oder dem Anfertigen von Fotos oder Videos im Fokus der Betrachtung.

iii. (potentielle) Tatorte und Tatzeiten

Die potentiellen oder tatsächlichen Tatorte sind ebenso weit wie mögliche Taten. Der FC34 ist wie ausgeführt seiner Verantwortung bewusst, weiß aber zugleich auch über seinen begrenzten Einfluss- und Verantwortungsbereich für Tatorte außerhalb des Platzes bzw. ohne Örtlichkeit ohne Zusammenhang mit dem Vereinsfußball. Das Konzept nimmt grundsätzlich (nur) den Zusammenhang mit dem Fußballsport in den Blick.

1. Während des Trainings und der Spiele auf dem Platz

Alle Taten bzw. Gefährdungen von allen oben in Betracht gezogenen Täterinnen und Tätern sind während der Trainingszeiten und der Spielzeiten auf dem Sportplatz und im Zusammenhang damit möglich.

2. Außerhalb des Spielbetriebs, außerhalb des Sportplatzes

Auch außerhalb des Spiel- und Trainingsbetriebes sind alle Taten von allen Täterinnen und Tätern möglich. Zugleich gilt auch tatortbezogen

das Gesagte zu dem begrenzten Einfluss- und auch Verantwortungsbereich des FC34.

4. Umsetzung des Jugendschutzkonzeptes

Das Jugendschutzkonzept soll, wie bereits beschrieben, Handlungsleitung und Präventionsmaßstab sein und den Aktionsumfang definieren. Wichtig ist, als ersten Schritt, das Konzept im Verein zu beschließen und Verantwortlichkeiten zu definieren.

a. Fassung eines Vorstandsbeschlusses

Um eine nachhaltige Umsetzung des Schutzkonzeptes zu gewährleisten wird der Gesamtvorstand des FC 34 Bierstadt einen Vorstandsbeschluss fassen, in dem das Jugendkonzept zu verpflichtenden Regelungen für den Vorstand selbst und seine Mitgliederinnen und Mitglieder wird. Der Vorstand bekennt sich zu den Rechten der Kinder und verpflichtet sich, diese zu schützen.

b. Benennung eines Verantwortlichen für Jugendschutz

Zugleich wird der Gesamtvorstand aus seinen Reihen eine verantwortliche Person benennen, der bzw. die die Umsetzung des Jugendschutzkonzeptes kontrolliert und regelmäßig gemeinsam mit dem Jugendschutzteam einem kritischen Monitoring unterzieht sowie Änderungen vorschlägt.

c. Installation eines Jugendschutzteams

Der Vorstand wird eine männliche Person sowie eine weibliche Person benennen, Kindern und Jugendlichen als unmittelbare, vom Vorstand getrennte Person jederzeit als Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin

sowie Vertrauensperson zur Verfügung stehen – und gemeinsam mit dem Verantwortlichen für Jugendschutz aus dem Vorstand und dem Jugendleiter des Vereins das Jugendschutzteam bilden. Zugleich sollen auch Eltern und Dritte sich mit Fragen/Anliegen an die beiden wenden können.

d. Jugendleiter(in)

Der Jugendleiter/die Jugendleiterin wird als zentraler Ansprechpartner für Trainer/Trainerinnen und Eltern Teil des Jugendschutzteams.

e. Einrichtung einer anonymen Hinweisgeber-E-Mail-Adresse, z.B. meldung@fc34.de

Es wird eine E-Mail-Adresse eingerichtet werden, an die sich Kinder und Jugendliche sowie Dritte im Falle einer potentiellen oder bereits eingetretenen Gefährdung sehr niederschwellig wenden können. Auf sie sollen nur die beiden verantwortlichen Personen außerhalb des Vorstandes Zugriff haben. Die E-Mail-Adresse dient gerade älteren Kindern und Jugendlichen dazu, die Hürde für eine Meldung einer Gefährdung oder Tat so einfach wie möglich zu gestalten.

e. Briefkasten an der Jugendhütte

An der Jugendhütte wird für (anonyme) Hinweise ein Briefkasten angebracht.

5. Bekanntgabe des Konzeptes

Weitere und einfach umzusetzende Präventionsmaßnahme ist das Jugendschutzkonzept für alle verständlich und sichtbar zu machen – vor allem für die Kinder und Jugendliche, zugleich aber auch für potentielle Täterinnen und Täter (als Abschreckung). Die Kinder und

Jugendlichen sollen für sie positiv und ebenfalls niederschwellig bemerken, dass der Verein ein Schutzraum ist, die Verantwortlichen sich ihres Schutzes bewusst sind. So sollen sie wie oben beschrieben unbeschwert Fußball spielen können. Die formelle Umsetzung und Veröffentlichung dient zugleich auch einer Außenwirkung an die potentiellen Täterinnen und Täter. Sie sollen sehen, dass sie gesehen werden, dass ihr Handeln oder Nichthandeln auffällt – schon als Teil des Präventionskonzeptes.

a. Was wird kommuniziert?

Wichtig ist bei der Kommunikationskampagne, dass sie adressatengerecht erfolgt. Sie sollte folgendes beinhalten:

- Bekanntgabe des Jugendschutzteams,
- Bekanntgabe der Hinweisgeber-E-Mail-Adresse,
- Bekanntgabe des Jugendschutzkonzeptes selbst.

b. Art und Weise der Bekanntgabe/Kommunikation

Die Art und Weise der Bekanntgabe sollte intern und extern und unterschiedlich erfolgen, je nachdem, wer erreicht werden soll.

i. Erwachsene als Adressaten

Das Jugendkonzept muss sich an die Erwachsenen richten, also an die verantwortlichen Personen, potentielle Helferinnen und Helfer, mittelbar aber auch an die Gefährderinnen und Gefährder (ohne sie anzusprechen). Auch dies dient erneut bereits der Prävention und der Vermittlung eines fortbestehenden Sicherheitsgefühl für die Kinder und Jugendlichen.

Homepage/Socia Media: Der Verein sollte daher auf seiner Homepage dauerhaft im Bereit der Jugend das hiesige ausformulierte Konzept veröffentlicht halten. Auch das Jugendschutzteam sowie die Kontaktaufnahmemöglichkeit sollten dort dauerhaft benannt sein. Ferner sollte eine ausführliche Präsentation und Verlinkung in den sozialen Netzwerken des Vereins erfolgen und regelmäßig wieder erfolgen, um die Erinnerung daran präsent zu halten.

Elternabende/Jugendtrainersitzung: Bei den folgenden Elternabenden und auch der kommenden Jugendtrainersitzung sollte das Jugendschutzkonzept vorgestellt werden.

Aufnahmeantrag: Im Mitgliedsantrag sollte schlagwortartig das Jugendkonzept benannt werden, um die Eltern bzw. Sorgeberechtigten zu sensibilisieren. Das Jugendschutzteam und die E-Mail-Adresse sollte dort genannt sein. Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten bzw. poteniellen Mitglieder sollten sich durch ihre Unterschrift verpflichten, das verlinkte Jugendkonzept verstanden zu haben. Altersentsprechend sollten auch die Kinder und Jugendlichen ebenfalls unterschreiben. Es sollte im Aufnahmeantrag ferner einen Hinweis auf die Veröffentlichungen auf der Homepage für weitere Informationen geben.

Lokale Presse: Zum Start des Jugendkonzeptes sollte die lokale Presse informiert werden (Erbenheimer Anzeiger, Wiesbadener Kurier etc.).

ii. Kinder und Jugendliche als Adressaten

Ebenso sollte das Jugendschutzkonzept den Kindern und Jugendlichen präsentiert werden und ihnen gegenüber stets präsent gehalten

werden. Hier sollte neben den auch für sie wirkenden Veröffentlichen auf der Homepage bzw. in sozialen Netzwerken schlagwortartig und jederzeit präsent ein plakatförmiger Aushang im Schaukasten und zusätzlich noch am Vereinsheim (ggf. im Bereich der Terrasse und der Jugendhütte erfolgen). Wichtig ist, dass hier eine adressatengerechte Ansprache erfolgt. Es sollte mit einprägsamen Schlagworten gearbeitet werden – etwa in Plakatform. Diese Präsentationsform dient zugleich als Umsetzung. Das Jugendschutzkonzept kann ferner bzw. sollte ferner vom Jugendschutzteam den einzelnen Mannschaften präsentiert werden.

6. Handlungsanweisungen und Umsetzungen des Konzeptes

Die nun folgenden Handlungsanweisungen bzw. Umsetzungen „spiegeln“ nun entsprechend dem oben Gesagten potentielle externe und interne Gefahren wieder. Ihnen werden Präventionsmaßnahmen und Handlungsanweisungen des Vereins gegenübergestellt.

a. Gefahren durch äußere Einflüsse – Wetter

Den Gefahren durch äußere Einflüsse ist mit konkreten Handlungsanweisungen vorab und während des Trainings- bzw. Spielbetriebs entgegenzutreten.

i. Vor dem Training/Spiel – Hitze, Kälte, Gewitter

Bei extremer Hitze oder Kälte gibt die Jugendleitung nach ihrem Ermessen bekannt, ob Training stattfinden kann bzw. wie lange kein Training stattfinden kann. Diese Entscheidung ist für die Trainerinnen und Trainer **verbindlich**.

In Grenzbereichen wird die Entscheidung, ob ein Training stattfinden kann, von der Jugendleitung nach eigenem Ermessen an die Trainerinnen und Trainer delegiert. Wenn Training stattfinden kann und zugleich Wetterbedingungen vorhanden bzw. möglich sind, die eine Gefährdung nicht von vornherein ausschließen, gilt wiederum das Folgende:

Die Trainer werden vor der Saison und nochmals vor einem entsprechenden Training/Spiel mit entsprechenden Wetterbedingungen eine Nachricht an die Eltern bzw. die Kinder/Jugendlichen unmittelbar (**siehe zur Kommunikation mit Kindern/Jugendlichen unten**) verschicken, auf was bei Kälte bzw. Hitze bzw. anderen Wetterereignissen zu achten ist:

Bei **Hitze** gilt verpflichtend:

- ausreichende Kopfbedeckung,
- temperaturentsprechende angenehme Kleidung,
- Sonnenschutz.

Bei **Kälte** gilt verpflichtend:

- ausreichende Kopfbedeckung, ggf, Schal und Handschuhe,
- temperaturentsprechende warme Kleidung.

Bei **Gewitter** gilt das Folgende: Ist konkret nach den einschlägigen Wettervorhersagen vorhersehbar, dass zu den Trainingszeiten Gewitter droht bzw. bereits eingesetzt hat, wird die Jugendleitung bzw. der Trainer das Training absagen. Erfolgt dies nicht ganz kurzfristig, muss er/sie auch nicht mehr auf den Platz fahren.

Bei einem offiziellen Rundenspiel oder Pokalspiel obliegt es **allein** der Jugendleitung (natürlich aber in Abspreche mit den Trainerinnen/Trainern) vor dem Spieltag bzw. am Spieltag dem Schiedsrichter, ob das Spiel wetterbedingt stattfindet oder abgesagt wird. Der Schiedsrichter entscheidet auch allein, welche Kleidung/Kopfbedeckungen gestattet sind. Weder Trainerinnen oder Trainer, noch Eltern haben zu entscheiden, ob ein Spiel stattfindet oder nicht. Dies gilt auch bei angenommenen Turnieren.

Bei Freundschaftsspielen sollten die Trainer nach Rücksprache mit der Jugendleitung entscheiden, ob das Spiel stattfinden kann

ii. Während des Trainings/Spiels

Kommt ein Kind bzw. Jugendlicher unter Nichtbeachtung der o.g. Umstände bei entsprechenden Wetterbedingungen zum Training bzw. Spiel, obliegt es dem Trainer zu entscheiden, ob das Kind/der Jugendliche am Training bzw. Spiel teilnehmen darf oder nicht. Im Zweifel sollte das Kind bzw. der Jugendliche nicht teilnehmen dürfen, auch wenn keine Möglichkeit besteht, kurzfristig Abhilfe zu schaffen.

Wenn während des Trainings Wetterbedingungen entstehen, die eine Fortsetzung zu einer Gefahr werden lassen oder lassen könnten, wird der Trainer das Training sofort unterbrechen. Im Zweifel ist das Training endgültig zu beenden. Bei Gewitter muss **sofort** der Platz verlassen werden. Die Kabinen oder ein anderer geschützter Bereich sind sofort aufzusuchen. Das Training darf erst fortgesetzt werden, wenn das Gewitter sich **deutlichst** entfernt hat.

Je nach Altersgruppe können die Kinder/Jugendlichen im Falle eines Trainingsabbruches nach Hause gehen oder es muss eine

Kommunikation mit Eltern/Sorgeberechtigten stattfinden (**siehe dazu noch unten**). Je nach Wetterlage ist auch ein Zuwarten auf dem Sportplatz in geschützten Räumlichkeiten erforderlich, etwa bei Gewitter, Starkregen oder Eisglätte.

Während eines Spiels/Turniers obliegt die Entscheidung über einen Abbruch ausschließlich dem Schiedsrichter. Im Falle eines Abbruches/einer nicht nur unerheblichen zeitlichen Unterbrechung kann erneut eine Kommunikation mit den Eltern/Sorgeberechtigten erforderlich werden.

b. Gefahren durch Menschen

Im Folgenden sollen Handlungsanweisungen und Vorgehensweisen bzw. Anforderungen geschildert werden, um Gefahren durch Menschen zu begegnen oder sie bereits zu verhindern.

i. Trainerinnen/Trainer/Betreuer(innen)

Trainerinnen und Trainer bzw. Betreuerinnen und Betreuer des Vereins werden und bleiben nur integre und nicht vorbestrafte Personen (**siehe 1.**), die den Schutzkodex des Vereins als verbindlich anerkennen (**siehe 2.**). Der Verein bietet regelmäßig verpflichtende Erste-Hilfe-Kurse für sie an (**siehe 3.**). Er meldet Gefährdungen und Verletzungen an entsprechende Personen (**siehe 4.**). Im Falle von Verfehlungen von Trainern schreitet der Verein sofort ein (**siehe 5.**).

1. Erweitertes Führungszeugnis, Vereinsmitgliedschaft

Jede Betreuungsperson muss im Rahmen ihres Engagements beim Verein unmittelbar Vereinsmitglied werden mit den entsprechenden satzungsmäßigen Verpflichtungen entsprechend der Satzung vom

06.02.2026 sowie dem o.g. Anerkenntnis des Schutzkonzeptes. Der Verein wird sich ferner vor einem Engagement von jedem neuen Trainer/Trainerin/Betreuer/Betreuerin zu Prävention von Gefahren verpflichtend ein aktuelles erweiterte Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate) vorlegen lassen. Legt die Person das nicht vor, wird sie nicht Trainer. Die Betreuungsperson verpflichtet sich verbindlich, etwaige spätere Änderungen dem Verein sofort mitzuteilen. Der Verein wirkt verstärkt darauf hin, dass auch die Bestandstrainer ein solches erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

2. Verhaltenskodex

Alle Betreuungspersonen erkennen mit ihrer Unterschrift den folgenden Verhaltenskodex als verbindlich an:

- Ich beschütze die Kinder und Jugendlichen des Vereins im sportlichen Kontext **jederzeit** vor Gefährdungen und Grenzverletzungen anderer oder vor äußeren Einflüssen, beachte insbesondere **immer** meine Aufsichtspflichten!
- Ich behandele **immer** alle Kinder und Jugendlichen gleich, zugleich fair und gerecht!
- Ich achte **immer** die körperliche und seelische Integrität und Freiheit von Kindern und Jugendlichen - auf und neben dem Platz, persönlich und digital!
- Ich unterlasse **immer** Gewalt aller Art, Bedrohungen, Beleidigungen, Erpressungen – auf und neben dem Platz, persönlich und digital!
- Ich kontaktiere **niemals** Kinder und Jugendliche außerhalb des sportlichen Umfeldes persönlich, telefonisch oder digital!
- Ich treffe **niemals** Kinder und Jugendliche außerhalb des sportlichen Umfeldes!

- Ich hole bei Kontaktaufnahmen im sportlichen Kontext **immer** die Einwilligung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten ein!
- Ich fertige **niemals** ohne die vorherige Einwilligung der Kinder bzw. Jugendlichen **und** ihren Eltern Fotos oder Videos an!

3. Erste-Hilfe-Kurs

Der Verein wird den Betreuungspersonen regelmäßige Erste-Hilfe-Kurse anbieten. Die Betreuungspersonen verpflichten sich, regelmäßig, in der Regel alle zwei bis drei Jahre, an diesen Kursen teilzunehmen. Die erste Teilnahme hat spätestens 18 Monate nach dem Beginn der Betreuungstätigkeit zu erfolgen.

4. Meldepflicht

Wenn Betreuungspersonen eine Gefährdung oder Grenzverletzung von anderen Kindern, Eltern, Sorgeberechtigten oder gar Dritten auffällt, werden sie es vereinsintern an das Jugendschutzteam oder die verantwortliche Person des Vorstandes weiterleiten. Je nach Sachverhalt ist auch eine unmittelbare Verständigung etwa der Polizei und/oder weiterer Stellen erforderlich.

5. Vorgehensweise im Gefahrenfall

Erhalten die Vertrauenspersonen und/oder der Vorstand des Vereins Kenntnis von einem vorsätzlichen oder jedenfalls grob fahrlässigen erheblichen Verstoß gegen den Verhaltenskodex oder die Meldepflichten durch eine Betreuungsperson oder besteht ein auf Tatsachen begründeter Verdacht insoweit, wird die Betreuungsperson nach der Gewährung rechtlichen Gehörs entsprechend § 15 der Vereinssatzung zunächst sofort bis auf Weiteres intern gesperrt. Auch ein Vereinsausschluss nach § 5 der Vereinssatzung ist, je nach

Vergehen, sofort möglich. Wird ein Vereinsausschluss ausgesprochen, erteilt der Verein der Betreuungsperson parallel sofort und bis auf Weiteres ein Hausverbot. Der Verein wird zudem entsprechende öffentliche Stellen bis hin zur Polizei unverzüglich informieren und umfassend mit diesen Stellen kooperieren.

i. Gefahren durch andere Kinder

Die Trainerinnen und Trainer tragen dafür Sorge, dass die Kinder sich vor, nach und während dem Training und den Spielen gerade nicht beleidigen, schlagen oder auf sonstige Weise Gewalt ausüben, psychischer oder physischer Natur. Wenn diese Umstände auftreten, werden die Trainerinnen und Trainer mit den entsprechenden Kindern des Vereins und – ggf. – hiernach oder parallel im Falle fortgesetzten Fehlverhaltens mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten sprechen. Die Jugendleitung ist einzubinden und informiert zu halten. Je nach Fehlverhalten kann entsprechend der Satzung des Vereins auch eine Suspendierung des Spielers bis hin zum Vereinsausschluss (nebst Hausverbotes) in Betracht kommen. Wenn es sich um Kinder anderer Vereine (bei Heim- oder Auswärtsspielen) handelt, werden die Trainer nicht die Kinder selbst ansprechen, sondern den jeweiligen Trainer und diesen auf das Verhalten aufmerksam machen. Auch der jeweilige Schiedsrichter ist (soweit vorhanden) zu informieren, um sportrechtliche Rechtsfolgen (Sperren etc.) herbeiführen zu können. Während des Spiels liegt es indes **allein** in der Verantwortung des Schiedsrichters, über die Fortdauer des Spiels oder dessen Abbruch zu entscheiden. Gefährdete Spieler sind ggf. durch eine Auswechslung der Gefahr zu entziehen durch den Trainer.

ii. Gefahren durch Dritte

Gefahren durch Dritte können wie oben ausgeführt nur im sportlichen Kontext überhaupt Eingang in das vorliegende Jugendkonzept finden. Außerhalb kann den Verein grundsätzlich keine Verantwortung treffen. Etwas anderes gilt nach hiesiger Auffassung für den Beginn und das Ende der Aufsichtspflichten der Betreuungspersonen.

1. Vor dem Fußball

Die Aufsichtspflicht für die Betreuungspersonen beginnt nach dem hiesigen Verständnis erst dann, wenn das Kind oder der Jugendliche den Sportplatz betritt im Zusammenhang mit vom Verein oder der Betreuungsperson angesetzten Trainingseinheiten oder dem Spielbetrieb. Dies gilt sowohl für Heimspiele, als auch für Auswärtsspiele. Wenn eine Betreuungsperson Kenntnis davon erhält, dass ein Kind/Jugendlicher eigentlich zum Training oder Spiel zugesagt bzw. eingeplant ist bzw. zugesagt hat und dann nicht erscheint, haben die Betreuungspersonen die Pflicht, bei den Eltern bzw. Sorgeberechtigten oder unmittelbar bei dem Kind bzw. Jugendlichen nachzufragen. Erhält er keine unmittelbare Rückmeldung, ist unmittelbar die Jugendleitung einzuschalten.

2. Nach dem Fußball

Die Aufsichtspflicht endet nicht automatisch mit dem Ende des Trainings/Spiels, nicht bei Einheiten auf dem Sportplatz in Bierstadt und auch nicht bei Auswärtsspielen. Wenn die Kinder bzw. Jugendlichen alleine nach Hause gehen können sollen, haben grundsätzlich die Eltern bzw. sonstigen Sorgeberechtigten ihr – widerrufliches – Einverständnis hierzu zu erklären. Liegt keine solle Einwilligung vor, haben die Eltern bzw. Sorgeberechtigten Personen das Kind / den Jugendlichen zum Ende der Trainingszeit bzw. auf Mitteilung des

Trainers bei einem vorzeitigen Ende des Fußballbetriebes von dem jeweiligen Standort des Kindes bzw. Jugendlichen abzuholen. Sie können weitere abholberechtigte Personen – widerruflich – benennen. Die Betreuungsperson wird die Kinder nur in diesen Fällen an die abholende berechtigte Person herausgeben!

3. Während des Fußballs

Wenn Dritte Grenzverletzungen während des Trainings oder Spiels begehen sind die Trainer oder vorhandene Ordner diejenigen, die den Dritten auf sein verbales oder gar physisches Fehlverhalten aufmerksam machen. Eltern, sonstige Erziehungsberechtigte haben sich dann vom Platz zu entfernen, nicht reinzurufen. Folgen sie den Anweisungen nicht, kann vom Hausrecht Gebrauch gemacht werden und sie können des Platzes verwiesen werden. Zur Not ist die Polizei einzuschalten.

IV. Beschwerdeverfahren im Gefährdungsfall

Erhält die verantwortliche Person des Vorstandes und/oder das Jugendschutzteam eine Information über eine Gefährdung oder konkrete Gefahr wird je nach Schwere unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) gehandelt. Die anderen Mitglieder des Jugendschutzteams und das Vorstandsmitglied erhalten unmittelbar eine entsprechende Information, das weitere Vorgehen wird abgestimmt.

V. Interventionskonzept

Im Falle einer Gefährdung ist unverzüglich (also ohne schuldhaftes Zögern) zu handeln. Es ist, wenn nicht bereits gehandelt wurde, etwa von einem Trainer oder einem Ordner, in der Regel eine gemeinsame Entscheidung des Jugendschutzteams gemeinsam mit dem

verantwortlichen Vorstandsmitglied zu treffen. Es ist nach je nach den Umständen des Einzelfalles das weitere vereinsinterne und externe Vorgehen abzustimmen. Es kann je nach Einzelfall angezeigt sein, (auch) dem Gefährder und Täter rechtliches Gehör zu gewähren und/oder die Eltern des Opfers zu informieren. Zu jeder Zeit sind vorhanden Beweise sind zu sichern und ist mit den Behörden jederzeit vollumfänglich zusammenzuarbeiten.

Bei unmittelbarer konkreter Gefahr kann es auch im Ausnahmefall erforderlich werden, dass beim Bekanntwerden oder einem auf Tatsachen beruhenden konkreten Verdacht ohne diese interne Abstimmung gehandelt wird, etwa in Form einer Information der Erziehungsberechtigten oder gar der Polizei oder des Jugendamtes.

VI. Evaluierung des Konzeptes

Das Kinder- und Jugendkonzept ist durch das Jugendschutzteam gemeinsam mit dem Vorstandsmitglied zu eruieren, sowohl hinsichtlich der Gefährdungen, als auch der präventiven und repressiven Reaktion darauf.

Ansprechpartner zum Kinder- und Jugendkonzept

Nina Rassi	Michael Gogolinski
+49 1514 6302586	+49 1512 4052096 22

Stand: Oktober 2026